

RS Vwgh 2005/9/29 2005/11/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs3 Z5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/11/0050 E 26. Juli 2005 RS 2 (Hier: Bodenfreiheit von 6 cm; die Behörde ging von einer Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von über acht Monaten aus.)

Stammrechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Prognose der belBeh, der Bf, der eine bestimmte Tatsache iSd§ 7 Abs. 3 Z 5 FSG 1997 gesetzt hat (Verwendung eines Kraftfahrzeuges mit einer Bodenfreiheit von nur 4 cm), werde seine Verkehrszuverlässigkeit im Ergebnis erst nach ca. 11 1/2 Monate wiedererlangen, sich als verfehlt erweist. Berücksichtigt man das Wohlverhalten des Bf nach dem gegenständlichen Vorfall und beachtet weiters, dass der Bf umgehend den gesetzeskonformen Zustand am Fahrzeug herstellte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch für drei Monate verkehrsunzuverlässig war. Damit kam eine Entziehung der Lenkberechtigung selbst für die in § 25 Abs. 3 FSG 1997 vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten nicht mehr in Betracht. Die Entziehung der Lenkberechtigung erweist sich daher insoweit als rechtswidrig.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110125.X02

Im RIS seit

04.11.2005

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at